



Verband Deutscher Realschullehrer
Landesverband Saar e.V.



Der Verband der Lehrkräfte an weiterführenden Schulen

Fachverband im VDR-Bund, DL und dbb

Die Landesvorsitzende: Inge Röckelein A sternweg 4 66265 Heusweiler Tel. 06806 608335 E-Mail: i.roeckelein@gmx.de

Ministerium für Bildung
und Kultur
zu Hd. Stephanie Forster
per E-Mail:
s.forster@bildung.saarland.de

28.06.2015

Stellungnahme

zum Entwurf einer Verordnung zur inklusiven Unterrichtung und besonderen pädagogischen Unterstützung (Inklusionsverordnung) sowie zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Schulrechts vom 02.06.2015

Vorbemerkung

Einer Gesetzesänderung (vgl. Drucksache 15/812 und 15/946 und die jeweiligen Stellungnahmen des VDR) sowie einer Inklusionsverordnung hätte es nicht bedurft, da unser deutsches Bildungssystem bereits als "inklusiv" angesehen werden kann, weil es schon immer **allen** Kindern Zugang bot zum „general education system“ (vgl. UN Konvention), also zum "allgemeinbildenden Schulsystem", zu dem per Definition auch die Förderschulen gehören. Sonderpädagogische Unterstützung wird nicht nur in der sog. Inklusion praktiziert, sondern auch an Förderschulen. Dabei ist die Sonder/Förderpädagogik nicht nur als Ergänzung der Regelschulpädagogik zu werten, sondern als eine gleichrangige pädagogische Arbeit.

Insofern ist das in § 1 der saarländischen Inklusionsverordnung formulierte Ziel längst erreicht, *„... für alle Schülerinnen und Schüler – unabhängig von ihren Fähigkeiten, Fertigkeiten, Beeinträchtigungen oder Behinderungen sowie von ihrer ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft – einen grundsätzlich gleichberechtigten und ungehinderten Zugang zu den schulischen Bildungsangeboten ...“* zu ermöglichen.

Da die Inklusionsverordnung aber nun mal vorliegt und Eltern verunsichert, Lehrerinnen und Lehrer überfordert und das Wohl von Kindern mit Behinderungen gefährdet, muss man sich mit ihr näher beschäftigen:

Im Einzelnen:

- Der VDR begrüßt es, dass Eltern auch weiterhin ein Wahlrecht zwischen Regelschule und Förderschule für ihre Kinder haben. (vgl. Abschnitt 4 § 19), somit also keine Radikallösung angestrebt wird. Da die Schulaufsichtsbehörde sich jedoch vorbehält, über einen Antrag der Eltern auf Umschulung in eine Förderschule zu entscheiden, bleibt abzuwarten, inwieweit die Wahlfreiheit in der Praxis tatsächlich gewährleistet ist. (vgl. § 20 „Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung: (1) Die Schule kann einen Antrag auf Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung stellen. In diesem Fall oder wenn die Erziehungsberechtigten den Besuch einer Förderschule beantragen (§ 19 Absatz 1), entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Rahmen eines entsprechenden Anerkennungsverfahrens über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung.“)

Hinzu kommt, dass nicht hinreichend beschrieben ist, wie das Anerkennungsverfahren aussehen wird. (vgl. § 20 Absatz 2)

- Dass die angestrebte „individualisierte schulische Bildung und Erziehung“ beim „gemeinsamen Lernen“ nicht nur auf dem Rücken der Lehrkräfte, sondern auch der Schüler/Eltern, die sich Förderung erhoffen und bestenfalls Verwaltung bekommen, ausgetragen wird, offenbart sich bereits in §1: „Die Schule soll daher **unter Ausschöpfung aller innerschulischen Ressourcen und Maßnahmen die Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage so fördern, dass ein hohes Maß an aktiver Teilhabe am gemeinsamen Lernen verwirklicht wird.**“ (vgl. Abschnitt 1 § 1 Satz 3) Untermuert wird dies in den Begründungen, in denen es wörtlich heißt: „Die besondere pädagogische und die sonderpädagogische Unterstützung an den allgemein bildenden Pflichtschulen erfolgen im Rahmen des personellen Budgets der Schulen und ziehen grundsätzlich **keine automatische Erhöhung des Budgets** nach sich. (vgl. S. 87)

Ohne zusätzliche personelle Ressourcen und ohne zusätzliche Systemzeit wird die „Inklusion“ scheitern.

- § 1 Absatz 4 sieht vor, dass „bei Bedarf“ sonderpädagogische Expertise eingeholt werden kann, sagt aber nicht, wer darüber entscheidet, wann Bedarf

besteht und wie die Ressourcennachsteuerung bei sich ständig veränderndem Bedarf aussieht.

- Die begriffliche Unterscheidung zwischen „besonderer pädagogischer Unterstützung“ (§ 2) und „sonderpädagogischer Unterstützung“ (§ 4) ist nicht klar.
 - In § 2, Absatz 1 ist definiert, welche Schüler in den „Genuss“ einer besonderen pädagogischen Unterstützung kommen sollen: *„Von der besonderen pädagogischen Unterstützung sind auch Schülerinnen und Schüler, bei denen **Teilleistungsstörungen** im Bereich des Lesens, des Rechtschreibens oder des Rechnens vorliegen, Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres **Migrationshintergrundes**, ihrer **sozialen** oder **ökonomischen** Voraussetzungen **benachteiligt** sind, sowie Schülerinnen und Schüler, bei denen eine **besondere Begabung** vorliegt, umfasst.“*

Die Weitläufigkeit dieser Definition ist verheerend. Demnach müssten alle Schüler/-innen eine besondere pädagogische Unterstützung erhalten.

- In § 2, Absatz 2 heißt es: *„Zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems findet in allen Regelschulen eine Kooperation zwischen Regel- und Förderschullehrkräften der Schule statt.“*

Offen bleibt, wann die genannte Kooperation zwischen Regel- und Sonderschullehrer stattfinden soll? Gibt es dafür Stunden? Oder ist die Kooperation eine Arbeitszeitverlängerung ohne Gehaltsausgleich? Ein immenser Zeitaufwand bedeutet auch die Anpassung des Anforderungsniveaus (vgl. § 8) sowie die für diese Fächer - zusätzlich zu den Zeugnisnoten - zu erstellenden Verbalbeurteilungen. (vgl. § 9 Absatz 2)

Ohne zusätzliche Systemzeit wird die „Inklusion“ scheitern.

- § 15 nennt u.a. als Formen des Nachteilsausgleichs *„die Gewährung einer verlängerten Bearbeitungszeit (bis maximal 50 Prozent) und zusätzlicher Pausen, die Bereitstellung eines separaten Prüfungsraums, ... die Gewährung zusätzlicher personeller Unterstützung, ... die Einrichtung von*

Sonderterminen oder die Verteilung von Prüfungsterminen über einen größeren Zeitraum, ...“

- Wie soll die Schule das sicherstellen ohne zusätzliche Lehrkräfte? Und wie trägt die Organisation der Abschlussprüfung dem Rechnung?
 - § 14 vermischt in unzulässiger Weise die beiden Begriffe: sonderpädagogischen Förderbedarf und Nachteilsausgleich.
 - § 16 nennt die Grundsätze zum Verfahren des Nachteilsausgleichs. Da hier auch *„erhebliche Beeinträchtigungen, Behinderungen in den Bereichen Sprache, der körperlich-motorischen Entwicklung, der emotional-sozialen Entwicklung oder im Bereich der Sinneswahrnehmung“* benannt sind, stellt sich erneut die Frage nach der Abgrenzung zum sonderpädagogischen Förderbedarf. Andererseits ist der Inanspruchnahme eines Nachteilsausgleichs Tür und Tor geöffnet durch Absatz 1 Satz 3: *„bei sonstigen umfänglichen physischen und/oder psychischen und/oder sozialen Belastungen.“*
- Soll durch die großzügige Gewährung von Nachteilsausgleichen verschiedenster Art verhindert werden, dass sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert wird?
- Wird es durch inflationären Nachteilsausgleich zu einer Niveausenkung auf breiter Basis kommen?
- Die Bestimmungen im Hinblick auf die Förderplanung (§ 4) beanspruchen Klassenlehrer/-innen, die ohnehin bereits massiv belastet sind, überproportional, wenn sie alleine verantwortlich dafür sind, solche umfangreichen Förderpläne zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. Eine „multiprofessionell abgesicherte Förderplanung“ (vgl. § 3) ist hier nicht erkennbar.
- Lt. § 20 erfolgt die Anerkennung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes auf der Grundlage ärztlicher und therapeutischer Berichte sowie der vorliegenden Förderdokumentation, die nicht von einem Förderschullehrer erstellt sein muss. Ein sonderpädagogisches Gutachten **„kann“** eingeholt werden. Wo bleibt in diesem Prozess die sonderpädagogische Qualifikation?

- Die Aufgaben der Klassenkonferenz bei der Förderplanung (§ 6) berücksichtigen zu wenig sonderpädagogisches Fachwissen.
 - § 12 regelt die „*Versetzung oder Aufsteigen in der Klassenstufe 8 der Gemeinschaftsschule bei abgesenktem Anforderungsniveau, ...*“
In Absatz 2 heißt es: „Schülerinnen und Schüler, bei denen die Absenkung des Anforderungsniveaus beibehalten wird, steigen ohne Versetzungsentscheidung in die Klassenstufe 9 auf.“
- Hier ist das Scheitern vorprogrammiert: Ein Schüler kann 9 Schulbesuchsjahre mit abgesenktem Niveau unterrichtet werden, ohne dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt werden muss, und verlässt die Schule dann dementsprechend ohne Schulabschluss!

Wenn sich Förderschullehrer/innen auf Hintergrundaufgaben – Unterstützung und Beratung der Regelschullehrer – zurückziehen, gefährdet dies den Lernerfolg der behinderten Kinder, die ein Anrecht darauf haben sollten, durch eine auf ihr spezielles Handicap ausgebildete Lehrkraft unterrichtet zu werden.

FAZIT:

Der VDR kritisiert:

- **die Unmöglichkeit der Umsetzung ohne personelle, finanzielle und strukturelle Verbesserung des Systems Schule.**
- **die allumfassende Definition von Förderbedarf**
- **das offiziell eingeräumte, aber in der Praxis womöglich ausgehebelte Wahlrecht der Eltern**
- **die Intransparenz des Anerkennungsverfahrens.**

Inklusion, so wie sie geplant ist, wird genau das Gegenteil dessen erreichen, was sie anzustreben vorgibt. Die förderbedürftigen Schüler werden weniger Förderung bekommen als je zuvor.